



HESSISCHER LANDTAG

12. 09. 2012

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über kommunale Abgaben
Drucksache 18/5453**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

"1a. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 3 bis 6" durch "§§ 3 bis 6a" ersetzt."
 - b) In Nr. 2 wird in § 4 Abs. 1 Nr. 4 b die Angabe "§ 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166, 167" durch "§ 163 Satz 1 und 3, §§ 164 bis 168" ersetzt.
 - c) In Nr. 9 wird § 10 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "aufgewandten Kapitals" durch das Wort "Anlagekapitals" ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden."
 - d) In Nr. 10 wird § 11 wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden solche Beiträge (Straßenbeiträge) für die Herstellung, den Umbau und den Ausbau erheben."
 - bb) In Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

"Bei Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen (Anschlussbeitrag) kann die Aufwandsermittlung für die gesamte öffentliche Einrichtung (Globalkalkulation) oder für einen sowohl zeitlich als auch hinsichtlich des Bauprogramms sowie der bevorteilten Grundstücke repräsentativen Teil der öffentlichen Einrichtung (Rechnungsperiodenkalkulation) erfolgen."
 - cc) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Beiträge können für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Einrichtung selbstständig erhoben werden (Kostenspaltung). Es können Teilbeitragssätze festgelegt werden. Verkehrsanlagen können auch abschnittsweise abgerechnet werden. Die Abschnitte können

nach örtlich erkennbaren Merkmalen ausgerichtet oder nach rechtlichen Gesichtspunkten gebildet werden."

- dd) In Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
"Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere
1. die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks,
 2. das zulässige oder das tatsächliche Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks,
 3. die Grundstücksflächen."
- ee) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird die Angabe "Anschlussbeitrag nach Abs. 2 Satz 4" durch die Wörter "Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit für leitungsgebundene Einrichtungen" ersetzt.
- bbb) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) In Nr. 11 wird § 11a wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 2" durch "Abs. 2a oder 2b" ersetzt.
- bb) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
"(2) Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen. Die Bildung der Abrechnungsgebiete nach Abs. 2a ist zu begründen. Die Begründung ist der Satzung beizufügen."
- cc) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:
"(2a) Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen
1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
 2. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
 3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)) liegen.
- (2b) In der Satzung können auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden."
- dd) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter "oder in der Haushaltssatzung" gestrichen.
- f) In Nr. 14 wird § 14 wie folgt gefasst:

"§ 14
Übergangsvorschrift

(1) § 10 Abs. 2 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals bei der Bemessung von Benutzungsgebühren, die für einen Zeitraum festgesetzt werden, der am 1. Januar 2014 beginnt. Bei einer bereits vor diesem Datum begonnenen Abschreibung des Vermögensgegenstands ist bei der Beitragsauflösung ab dem 1. Januar 2014 vom Restbuchwert der Beiträge auszugehen, der anteilig dem verbleibenden Abschreibungszeitraum entspricht. Beiträge, die vor dem 1. Januar 1984 erhoben worden sind, gelten als am 31. Dezember 2013 vollständig aufgelöst.

(2) § 10 Abs. 2 Satz 7 in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen, die vor dem Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 9 (§ 10) dieses Gesetzes entstanden sind.

(3) § 11 Abs. 10 Satz 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes findet auf diejenigen Vorausleistungen keine Anwendung, wenn der Vorausleistungsbescheid vor dem 1. Januar 2013 zugegangen ist."

2. Nach Art. 1 wird als Art. 1a eingefügt:

"Artikel 1a

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden wie folgt gefasst:

"Fünfter Abschnitt: Gemeinsame kommunale Anstalt
§ 29a Allgemeines
§ 29b Grundlagen".

- b) Die bisherige Angabe Fünfter Abschnitt wird neuer Sechster Abschnitt, die bisherige Angabe Sechster Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, die bisherige Angabe Siebenter Abschnitt wird Achter Abschnitt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können kommunale Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände gebildet, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen und gemeinsame kommunale Anstalten gebildet werden, soweit nicht durch Gesetz eine besondere ausschließliche Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist."

3. Nach § 29 wird folgender neuer Fünfter Abschnitt eingefügt:

**"Fünfter Abschnitt
Gemeinsame kommunale Anstalt**

**§ 29a
Allgemeines**

(1) Gemeinden und Landkreise können zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts unter ihrer gemeinsamen Trägerschaft als gemeinsame kommunale Anstalt errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine gemeinsame kommunale Anstalt umwandeln.

(2) Eine gemeinsame kommunale Anstalt entsteht durch Vereinbarung

1. ihrer Errichtung,
2. einer Beteiligung als Träger an einer Anstalt im Sinne des § 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung oder
3. der Verschmelzung von Anstalten im Sinne des § 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung mindestens zweier Gemeinden oder Landkreise im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(3) An einer gemeinsamen kommunalen Anstalt können sich weitere Gemeinden und Landkreise sowie Anstalten im Sinne des § 126a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung als Träger beteiligen. Gemeinsame kommunale Anstalten können im Wege der Gesamtrechtsnachfolge miteinander und mit Anstalten im Sinne des § 126a der Hessischen Gemeindeordnung verschmolzen werden.

(4) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 10 Abs. 1 Satz 1 KGG gilt entsprechend. Änderungen der Satzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 127a der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) Jede Maßnahme nach Abs. 1 bis 3 ist zusammen mit den hierzu erlassenen Satzungsregelungen von den Gemeinden und Landkreisen in ihren jeweiligen Bekanntmachungsorganen, die unmittelbar oder mittelbar Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind, öffentlich bekannt zu machen. Ist in den Satzungsregelungen kein späterer Zeitpunkt bestimmt, so wird die betreffende Maßnahme am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

§ 29b Grundlagen

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt für die gemeinsame kommunale Anstalt § 126a der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Für die staatliche Aufsicht über die gemeinsame kommunale Anstalt gilt § 35 entsprechend.

(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach § 29a Abs. 2 legen die beteiligten Gemeinden und Landkreise die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt fest. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen kommunalen Anstalt und das Verfahren zur Änderung der Satzung zu regeln. Für den Inhalt der Satzung gilt § 126a Abs. 2 HGO entsprechend. Die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt muss auch Angaben enthalten über

1. die Träger der Anstalt,
2. den Sitz der Anstalt,
3. den Betrag der von jedem Träger der Anstalt auf das Stammkapital zu leistenden Einlage,
4. den räumlichen Wirkungsbereich der Anstalt, wenn ihr hoheitliche Befugnisse übertragen werden oder sie satzungsbefugt ist,
5. die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat,
6. die Verteilung des Vermögens der Anstalt und des Personals im Fall der Auflösung und des Austritts eines Trägers,
7. das für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht zuständige Rechnungsprüfungsamt.

(3) Dem Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt gehören mindestens Bürgermeister oder Landräte ihrer Träger an. Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz.

(4) Die Träger können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.

(5) Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten der gemeinsamen kommunalen Anstalt einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anstaltssatzung nach dem Verhältnis der von jedem Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt auf das Stammkapital zu leistenden Einlage.

(6) Über Änderungen der Satzung und die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt bedürfen der Zustimmung aller Träger. Änderungen der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt sind in den Bekanntmachungsorganen ihrer Träger öffentlich bekannt zu machen."

4. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird neuer Sechster Abschnitt, der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt, der bisherige Siebente Abschnitt wird Achter Abschnitt."

3. Dem Art. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 9 am 1. Januar 2013 in Kraft."

Begründung

Allgemeines

Nach Auswertung der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung hat sich Anpassungsbedarf ergeben. Der Gesetzentwurf wird daher in einzelnen Punkten geändert. Mit dem neuen Art. 1a wird im KGG die gemeinsame kommunale Anstalt ermöglicht.

Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen

Zu Nr. 1 (Art. 1 - KAG)

Zu Buchst. a (§ 1)

Durch die Ergänzung des Verweises auf § 6a werden die dort vorgesehenen Erleichterungen für die Einschaltung privater Dritter auch bei Abgaben anwendbar, die nicht nach dem KAG, sondern nach dem Baugesetzbuch oder nach anderen Gesetzen erhoben werden.

Zu Buchst. b (§ 4)

Die Erweiterung des Verweises auf die §§ 164 und 168 AO erlaubt, eine Steuer zunächst festzusetzen und die Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen sodann nachzuprüfen sowie erforderlichenfalls Korrekturen vorzunehmen. Dies ist für die Erhebung der Spielapparatesteuer oftmals von Bedeutung, da die Steuerpflichtigen zum Teil sehr umfangreiche Unterlagen einreichen, sodass eine zeitnahe Prüfung in einigen Gemeinden kaum durchführbar ist. Die Änderungen zu den §§ 163 und 165 sind redaktioneller Art.

Zu Buchst. c (§ 10)

Die Anpassung in § 10 Abs. 2 Satz 2 ist redaktioneller Art. Die bisherige Formulierung "Anlagekapital" hat sich als anwendungsgebräuchlich erwiesen.

Der Sache nach sind die Beiträge nach § 11 KAG bei der Abschreibung auf die Jahre zu verteilen, in denen der mit den Beiträgen finanzierte Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt wird. Das wird mit der Neufassung von Abs. 2 Satz 4 verständlicher formuliert. Auf den Begriff "passiviert" wird verzichtet, da das KAG selbst keine bilanzrechtliche Betrachtung vorschreibt. Es reicht aus, dass diese in § 38 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung genannt ist.

Zu Buchst. d (§ 11)

Zu Doppelbuchst. aa (Abs. 1)

Soweit Straßen und Wege im Außenbereich verlaufen, bleibt es weiterhin im Ermessen der Gemeinde, ob sie für deren Herstellung, Umbau oder Ausbau Beiträge erheben will.

Zu Doppelbuchst. bb (Abs. 2)

Mit der Neufassung von Satz 4 wird neben der Globalkalkulation die Rechnungsperiodenkalkulation ermöglicht. Dies kommt dem Bedürfnis der Gemeinden entgegen, die Beitragsberechnung zu vereinfachen. Bei der Rechnungsperiodenkalkulation wird der Investitionsaufwand aller Baumaßnahmen innerhalb der Rechnungsperiode auf die in dieser Zeit neu anschließbaren Grundstücke verteilt. Eine repräsentative Rechnungsperiode setzt eine gewisse Dauer voraus, sie sollte daher nicht kürzer als fünf Jahre sein. Typische Indizien für die durchschnittliche Entwicklung des Verteilungsgebiets müssen berücksichtigt werden. Die Rechnungsperiodenkalkulation ist vom Ansatz her zugeschnitten auf den laufend anfallenden Aufwand für das durch Hinzukommen neuer Baugebiete ständig erweiterte Leitungsnetz. Für die Beitragsveranlagung des Aufwand von Erneuerungsmaßnahmen ist die Rechnungsperiodenkalkulation weniger geeignet, da dann die in der Rechnungsperiode belastbare Fläche in Beziehung gesetzt werden müsste zu der während der gesamten Nutzungsdauer der Anlage insgesamt belastbaren Fläche. Die Rechnungsperiodenkalkulation ist eine zusätzliche Option für die Gemeinden, die auch die bisher geforderte Globalkalkulation beibehalten können.

Zu Doppelbuchst. cc (Abs. 3)

Mit der Änderung von Abs. 3 Satz 3 wird berücksichtigt, dass bei leitungsgebundenen Einrichtungen der Solidargedanke des einheitlichen Abrechnungsgebietes einer Abschnittsbildung entgegensteht. Verkehrsanlagen können demge-

genüber abschnittsweise abgerechnet werden. Es bleibt weiterhin möglich, dass eine Teilstrecke (Straßenabschnitt) auch ohne formalen Beschluss zur Abschnittsbildung abgerechnet werden kann (vgl. Beschluss des HessVGH vom 30. September 1996 - 5 TG 2165/96). Daneben besteht alternativ die Möglichkeit, Straßenabschnitte nach rechtlichen Gesichtspunkten zu bilden.

Zu Doppelbuchst. dd (Abs. 6)

Den Gemeinden sollen hinreichend Möglichkeiten offen stehen, die Verteilungsmaßstäbe auszuwählen und ggf. zu kombinieren. Das Maß der baulichen Nutzung des Grundstücks richtet sich in Gebieten mit Bebauungsplan nach den dortigen Festsetzungen. Nach dem Vorteilsprinzip im Beitragsrecht geht es in der Regel um die Ausnutzbarkeit. Im unbeplanten Innenbereich kann es allerdings angemessen sein, auf das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung abzustellen.

Zu Doppelbuchst. ee (Abs. 8)

Die neue umfassendere Formulierung dient der Verständlichkeit von Satz 2.

Satz 3 wird gestrichen, da aus Sicht der Praxis für eine nachträgliche Beitragsveranlagung ein möglicher Vorteil in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen würde und auch der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragshebung infrage steht.

Zu Buchst. e (§ 11a)

Mit dem neu eingefügten Abs. 2b wird ermöglicht, einen Ortsteil oder einen Ortsbezirk als Abrechnungsgebiet festzulegen. Bei dieser Bildung eines Abrechnungsgebiets bleibt der beitragsrechtliche Vorteilsbegriff gewahrt. Die Grundstückseigentümer in einem Ortsteil oder einem Ortsbezirk bilden eine historisch gewachsene oder politisch gebildete Einheit.

Der Begriff Ortsteil ist in der HGO zwar nicht definiert, wird aber in dem von § 12 Abs. 4 HGO genannten Gemeindeteil mit umfasst. Die Definition eines Ortsteils im Erlass des Ministers des Innern vom 9. Dezember 1974 (StAnz. 1974 S. 2367) kann zur Orientierung dienen. Ortsteile werden definiert als "aneinandergrenzende oder räumlich voneinander getrennte Teile des Gemeindegebiets, die aufgrund ihrer historischen oder einheitlich bebauten Entwicklung nach Größe, Einwohnerzahl und besonderer Funktion eine engere örtliche Gemeinschaft darstellen". Im Zuge der kommunalen Gebietsreform haben die Gemeinden häufig in Grenzänderungsverträgen vereinbart, bisherige Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung weiterzuführen. Aufgrund der engen Verbundenheit der Grundstückseigentümer im Ortsteil (Stadtteil), die auch die durch Straßen zugängliche Infrastruktur im Ortsteil einschließt, liegt für diese Gruppe ein von anderen abgrenzbarer Vorteil vor. Bei der Bildung von Ortsbezirken sollen bestehende örtliche Gemeinschaften Berücksichtigung finden (§ 81 Abs. 1 Satz 1 HGO). Für jeden Ortsbezirk ist ein Ortsbeirat einzurichten und die Abgrenzung der Ortsbezirke sowie die Einrichtung von Ortsbeiräten sind in der Hauptsatzung zu regeln. Die Gemeinsamkeit der Grundstückseigentümer eines Ortsbezirks kommt zudem darin zum Ausdruck, dass der Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören ist; dann eben auch zu dem Aus- oder Umbau von Straßen. Die Grundstückseigentümer eines Ortsbezirks können daher ebenso zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefasst werden.

Zwei zusammengewachsene Ortsteile können ein gemeinsames Abrechnungsgebiet bilden, wenn ihre Verkehrsanlagen nach Abs. 2a Nr.1 in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Abs. 2b bezieht sich demgegenüber auf die einzelnen Ortsteile als jeweilige Abrechnungsgebiete.

Die Möglichkeit der Festlegung des Beitragssatzes in der Haushaltssatzung wird nicht aufrechterhalten. Damit bleibt die Höhe des Beitragssatzes bzw. eine Änderung des Beitragssatzes für die Bürger besser erkennbar.

Zu Buchst. f (§ 14)

Mit der Überarbeitung der Übergangsvorschrift in Abs. 1 wird klargestellt, dass bis einschließlich im Jahre 2013 vorgenommene Abschreibungen von der Neuregelung nach § 10 Abs. 2 Satz 4 nicht betroffen sind. Daher bleiben Gebührenbedarfsberechnungen und -kalkulationen für die Jahre 2012 und 2013 unberührt.

Mit Satz 2 kommt zum Ausdruck, dass bei bereits vor dem 1. Januar 2014 begonnenen Abschreibungszeiträumen vom Restbuchwert der Beiträge auszugehen ist, unabhängig von der tatsächlichen Verfahrensweise zur Beitragsauflösung in den bereits abgelaufenen Jahren des Abschreibungszeitraums. Damit wird eine faktische Rückwirkung vermieden, die sich ergeben würde, wenn sämtliche Beitragseinnahmen in wenigen Restjahren noch aufgelöst werden müssten.

Soweit die Beitragsfinanzierung allerdings bereits vor 1984 erfolgte, wird nach dem neuen Satz 3 in den derart verstetigten Finanzierungsvorgang nicht mehr eingegriffen. Die mehrere Jahrzehnte zurückliegenden Beitragseinnahmen lassen sich teilweise nur noch sehr schwer mit hohem Verwaltungsaufwand ermitteln, bedingt etwa durch Gebietsreform oder EDV-Umstellung. Auch bei einer Wertung im Vergleich zu anderen Rechtsvorschriften ist diese 30-Jahre-Abgrenzung angemessen; so betragen die in Buch 1 Abschnitt 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten allgemeinen Verjährungsfristen im Höchstfall 30 Jahre (§ 197 BGB).

Der neue Abs. 2 der Übergangsvorschrift stellt klar, dass der maximal fünfjährige Ausgleichszeitraum für Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des neugefassten § 10 Abs. 2 entstanden sind. Dies ermöglicht die Einbeziehung von Kostenüber- und -unterdeckungen aus den vor dem Jahr 2013 liegenden Jahren, die noch innerhalb des Ausgleichszeitraums liegen.

Abs. 3 bezieht sich auf die Neuregelung im Recht der Vorausleistungen, wonach eine Anrechnung auf die endgültige Beitragsschuld auch bei Eigentümerwechsel erfolgt. Dieser Punkt ist von Bedeutung für die Verhandlungen zu notariellen Kaufverträgen. Gerade wegen der notariellen Beratungspflicht ist eine Übergangsvorschrift erforderlich.

Zu Nr. 2 (Art. 1a - neu - KGG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Mit der Einfügung von § 29a und § 29b wird ein neuer Fünfter Abschnitt erforderlich, der in die Inhaltsübersicht eingefügt wird. Mit der Einfügung rücken die bisherigen Abschnitte in der Übersicht nach hinten.

Zu Nr. 2 (§ 2)

§ 2 KGG, der die Formen der interkommunalen Zusammenarbeit abschließend benennt, wird um die neue Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt ergänzt.

Zu Nr. 3 (§§ 29a und 29b)

Allgemein

Mit Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 wurde die kommunale Anstalt in die Gemeindeordnung erstmalig aufgenommen. Nachdem sich einige Städte und Gemeinden und die kommunale Spitzenverbände auch für die Aufnahme einer gemeinsamen Anstalt ausgesprochen haben, soll nun insbesondere zur weiteren Stärkung der Interkommunalen Zusammenarbeit auch die kommunale Anstalt als eine gemeinsame neue Rechtsform in das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit etabliert werden.

Mit dieser neuen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es den Städten und Gemeinden sowie Landkreisen möglich, als Alternative zur bestehenden Rechtsfigur des Zweckverbands, gemeinsam kommunale Aufgaben wahrzunehmen und Interessen zu bündeln. Im direkten Vergleich zum Zweckverband ist die gemeinsame Anstalt zwar ebenso mit zwei Organen, allerdings mit einem geringeren Verwaltungsaufwand wie der Verbandsversammlung und dem Vorstand eines Zweckverbandes zu gestalten.

Zu § 29a (Allgemeines)

Zu Abs. 1 bis 3

Die Abs. 1 bis 3 regeln das Zustandekommen einer gemeinsamen Anstalt. Die gemeinsame kommunale Anstalt kann durch Neugründung, in Form der Umwandlung von Eigen- oder Regiebetrieben, mit einer Beteiligung an einer Anstalt gemäß § 126a HGO sowie aufgrund der Verschmelzung mehrerer

einzelner Anstalten nach § 126a der HGO entstehen. An der gemeinsamen kommunalen Anstalt können sich jeweils Gemeinden und Landkreise beteiligen. Zweckverbände können sich dagegen nicht beteiligen. Anders als bei Zweckverbänden (s. § 5 Abs. 2 KGG) können sich zudem keine natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts an der gemeinsamen kommunalen Anstalt beteiligen.

Zu Abs. 4

In Anlehnung an die Vorschrift zum Zweckverband nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KGG obliegt die Satzung, mit deren Bekanntmachung eine neue juristische Person des öffentlichen Rechts entsteht, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor dem Hintergrund der Gesamthaftung der Träger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist eine Genehmigung der Satzung notwendig. Spätere Änderungen der Satzung sind dagegen nur anzeigepflichtig. Die Aufsichtsbehörde kann einschreiten, falls mit der Änderung der Satzung ein Rechtsverstoß festgestellt wird. Soll der gemeinsamen Anstalt auch die Dienstherrenfähigkeit verliehen werden, bedarf die Satzung der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Dies ergibt sich bereits aus § 126 Abs. 8 HGO, der aufgrund des allgemeinen Verweises nach § 29b Abs. 1 entsprechend anzuwenden ist.

Zu Abs. 5

Die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen oder die Beteiligung an einer bestehenden Anstalt werden durch die Bekanntmachung der Anstaltssatzung in den Bekanntmachungsorganen der kommunalen Träger wirksam.

Zu § 29b (Grundlagen)

Zu Abs. 1

Die Regelung enthält eine Verweisung auf die für die kommunale Anstalt geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für den Fall, dass keine besondere Regelung getroffen wird. Aus der Verweisung ergibt sich u.a., dass die Träger der Anstalt zugunsten dieser einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen können, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu überlassen. Wie für Zweckverbände gilt für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde § 35 KGG.

Zu Abs. 2

Die Regelung gibt Vorgaben über den Inhalt der Satzung. Neben den speziellen Inhalten für eine gemeinsame Anstalt kommt die Regelung des § 126a Abs. 2 HGO, die den Mindestinhalt für eine Anstalt mit einem kommunalen Träger definiert, zur Anwendung. Wie bei einer Anstalt mit einem kommunalen Träger ist für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts das Rechnungsprüfungsamt zuständig. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist in der Satzung zu bestimmen. Zuständig zum Erlass der Satzung, durch deren Vereinbarung die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgt, sind die jeweiligen Träger der Anstalt.

Zu Abs. 3

Die Satzung regelt die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat. Mitglieder des kontrollierenden Verwaltungsrates sind mindestens die Hauptverwaltungsbeamten der Träger; Bürgermeister und Landräte. Der Verwaltungsrat selbst bestimmt über den Vorsitz.

Zu Abs. 4

Die Regelung hat ein Weisungsrecht der Vertretungskörperschaft des Trägers an ihr Mitglied im Verwaltungsrat in wichtigen Angelegenheiten zum Inhalt. Überwiegend sollte der Verwaltungsrat souverän entscheiden. Ein Weisungsrecht sollte die Ausnahme sein. Ein Indiz für eine wichtige Angelegenheit sind im Hinblick auf die gesamtschuldnerische Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt die finanziellen Auswirkungen einer Entscheidung.

Zu Abs. 5

Die gesamtschuldnerische Haftung ist Folge der Gewährträgerhaftung gemäß § 126a Abs. 4 HGO. Als Verteilungsschlüssel im Innerverhältnis bietet sich das Verhältnis der Stammeinlagen zueinander an.

Zu Abs. 6

Während für den Erlass der Satzung zur Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt die kommunalen Gebietskörperschaften Träger sind, geht mit der Entstehung die Normsetzungskompetenz für die Anstaltssatzung auf den Verwaltungsrat über. Allerdings müssen die Träger bestimmten grundlegenden Entscheidungen, die ihr Verhältnis zur gemeinsamen Anstalt betreffen, zustimmen.

Zu Nr. 3 (Art. 3 - Inkrafttreten)

Zur Einstellung der Gemeinden auf die neuen gebührenrechtlichen Vorschriften ist es sachgerecht, diese erst zum 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Da der Kalkulationszeitraum in der Regel am 1. Januar eines Jahres beginnt (auch bei einer neuen mehrjährigen Periode), ist der gesonderte Zeitpunkt des Inkrafttretens auch aus diesem Grunde angemessen.

Wiesbaden, 12. September 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Parl. Geschäftsführer:
Dr. Blechschmidt